

Kurztitel

Devisengesetz 2004

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 123/2003 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 50/2012

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.09.2012

Index

37/01 Geld- und Währungsrecht

Text

§ 10. Wer seinen in § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 normierten Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften, zur Bekanntgabe von Daten, zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen oder zur Einsichtgewährung nicht vollständig und fristgerecht nachkommt, oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde - im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion - mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro zu bestrafen.

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2018

Gesetzesnummer

20003062

Dokumentnummer

NOR40138899